



Migranten in komplexen Krisen schützen

von Khalid Koser

Kernpunkte

- In komplexen Krisen lassen sich Migranten und Vertriebene oft nicht in die Kategorien einordnen, die derzeit die Grundlage für die rechtliche, normative und institutionelle Reaktion bilden. Es ist daher nicht immer klar, auf welche Art und in welchem Umfang sie Schutz und Unterstützung beanspruchen können und wer genau für deren Gewährung verantwortlich ist; einige Migranten fallen so in „Schutzlücken“.
- Es gibt nur geringen politischen Willen, diese Lücken durch neue internationale Abkommen, durch die Schaffung einer neuen internationalen Organisation oder die Aufnahme einer erheblichen Anzahl von gefährdeten Migranten in entwickelten Ländern zu schliessen, und deshalb sind alternative Strategien erforderlich.
- Eine dieser Strategien besteht darin, sich weiter darum zu bemühen, zumindest einige der eklatantesten Lücken in den rechtlichen Rahmenbedingungen – zum Beispiel in Bezug auf den Schutz von intern Vertriebenen (IDP) – zu füllen. Die realistischste Methode dürfte sein, statt eines verbindlichen internationalen Abkommens „von oben“ lieber nationale und regionale Politiken zu entwickeln.
- Des Weiteren sollten bessere Mechanismen für die Zusammenarbeit der bestehenden zwischenstaatlichen und nicht-staatlichen Institutionen untereinander entwickelt werden.
- Schließlich braucht es den Aufbau von Kapazitäten in Ländern, die in komplexen Krisen einen erheblichen Zustrom von Migranten und Vertriebenen erhalten, wozu auch die Entwicklung der Asylsysteme, der Schutz von Flüchtlingen und Vertriebenen und die Bereitstellung einer für die Bedürfnisse von Migranten ausreichenden Grundversorgung gehört.

Owohl die Beziehung zwischen Konflikten, humanitären Krisen und Migration schon immer komplex gewesen ist, legen jüngste Krisen von Afghanistan über Darfur, Haiti, Libyen und Somalia zu Sierra Leone den Schluss nahe, dass die daraus resultierenden Migrationsströme, sei es auf nationaler, regionaler oder internationaler Ebene, immer schwieriger zu handhaben sind. Ein Grund hierfür ist, dass die herkömmlichen Unterscheidungen zwischen freiwilliger und erzwungener sowie zwischen interner und internationaler Migration, aus denen heraus aktuelle gesetzliche, normative und institutionelle Strukturen entwickelt worden sind, zunehmend an Bedeutung verlieren. Denn in manchen Situationen überschneiden sich heute die verschiedenen Kategorien von Migration, in anderen misslingt es ihnen, neue Erscheinungsformen von Wanderung zu erfassen. Dies führt einerseits zu mangelnder Klarheit in institutionellen Zuständigkeiten und andererseits zu Schutzdefiziten. Anhand von Beispielen, insbesondere der jüngsten Krise in Libyen, erläutert dieser Beitrag die wachsende Komplexität von Migration in Kri-

„Traditionelle Unterscheidungen zwischen freiwilliger und erzwungener sowie zwischen interner und internationaler Migration verlieren zunehmend an Bedeutung“

sensituationen und liefert Empfehlungen, wie Migranten in diesen Krisen besser geschützt werden können.

Der Migrations-Vertreibungs-Nexus

Politische Entscheidungsträger und Wissenschaftler benutzen üblicherweise bestimmte Klassifikationssysteme, um Migranten in feste Kategorien einzuordnen, und gehen dabei davon aus, dass sich aus dieser Kategorisierung alles Weitere in Bezug auf die Standards, Aufgaben und Programme ergibt. Diese Kategorien unterscheiden drei Dimensionen: Erstens werden Menschen nach dem Ort zugeordnet, an dem die Vertreibung stattfindet. Menschen, die internationale Grenzen überschreiten, werden als „Flüchtlinge“ oder „internationale Migranten“ bezeichnet, wohingegen diejenigen, die innerhalb ihrer nationalen Grenzen bleiben, als intern Vertriebene, Binnervertriebene (*internally displaced persons/IDPs*) oder „interne Migranten“ bezeichnet werden. Individuen werden zweitens nach den Ursachen ihrer Abwanderung eingeordnet. Die Genfer Flüchtlingskonvention (oder Abkommen über die

Rechtsstellung der Flüchtlinge) von 1951 erkennt Personen, die aus einer begründeten Furcht vor Verfolgung über Staatsgrenzen hinweg fliehen, als Flüchtlinge an. Im Gegensatz dazu existiert kein rechtlicher Rahmen auf internationaler Ebene, der sich mit grenzüberschreitenden Bewegungen befasst, die durch wirtschaftliche Verelendung, Naturkatastrophen, Entwicklungsvorhaben, Umweltzerstörung oder den Klimawandel verursacht werden. Die dritte Dimension bezieht sich auf den Zeitpunkt. Abhängig von der Migrationsphase greifen unterschiedliche Mechanismen, um auf Migrationsbewegungen zu reagieren. So benötigen Menschen, die sich kurzfristig aus einer Katastrophe retten wollen, aufgrund der Instabilität der Lage meist sehr spezielle Hilfe und Schutz. Viele Flüchtlinge und Vertriebene befinden sich dagegen in einer lang andauernden Wanderungsbewegung. In diesen Fällen weichen Bedürfnisse, Herausforderungen und Möglichkeiten in vielerlei Hinsicht von der Soforthilfephase ab.

Die Unterscheidung nach Ort, Ursache und Zeitpunkt hat dafür gesorgt, Gruppen von unfreiwilligen Migranten in den Blickpunkt zu rücken, die zuvor entweder übersehen wurden oder die durch das Raster des internationalen Systems gefallen waren. Das trifft insbesondere auf die neue Kategorie der intern Vertriebenen zu, die der internationalen Gemeinschaft Anlass zur Sorge gibt. Die Kategorisierung ermöglicht auch zielgerichtete Reaktionen auf Probleme, die aus einer spezifischen Ursache oder in einer bestimmten Phase einer Katastrophe erwachsen. So sind zum Beispiel für durch Konflikte aus ihren Häusern Vertriebene die Hilfsmöglichkeiten in Wesen und Ausmaß anders als etwa für Personen, die durch Entwicklungsprojekte oder die Auswirkungen des Klimawandels zum Verlassen ihrer Wohnorte gezwungen werden. Auch ist der derselbe Ansatz nicht in jedem Stadium einer Krise gleich sinnvoll.

Dennoch gibt es Grenzen für den herkömmlichen Ansatz, und diese wurden vor allem in den jüngsten Krisen, zum Beispiel in Afghanistan, Darfur, Libyen und Sierra Leone deutlich. Die Herausforderung besteht darin, dass viele Migranten und Vertriebene oft nicht mehr eindeutig in eine der Kategorien passen, auf denen die bestehenden Vorschriften, Mandate und Programme aufgebaut sind. Um die komplexen und dynamischen Wechselwirkungen zwischen freiwilliger und erzwungener, interner und internationaler Migration zu beschreiben, wurde das Konzept des „Migrations-Vertreibungs-Nexus“ entwickelt. Dieser Zusammenhang lässt sich mit fünf Beispielen veranschaulichen:

- Migranten – sogar Flüchtlinge – setzen sich häufig aufgrund einer Vielfalt von Ursachen in Bewegung, bei denen politische, wirtschaftliche und soziale Faktoren zusammenkommen können. So wird zur Erklärung von Flüchtlingsströmen zwischen zugrunde liegenden Ursachen wie etwa Konflikten, und den davon abhängigen Faktoren wie dem Verlust des Lebensunterhalts oder der Trennung von der Familie unterschieden;
- „Gemischte Migrationsströme“ sind immer häufiger da anzutreffen, wo aus verschiedenen Motiven auswandernde Migranten nicht voneinander unterschieden wer-

den können, da sie sich zeitgleich und zwischen denselben Ursprungs-, Transit- und Zielländern bewegen, oft mithilfe derselben Menschenschmuggler. Ein gutes Beispiel hierfür sind die Boote, die regelmäßig das Mittelmeer von Nordafrika nach Südeuropa überqueren;

- Migranten können rasch von einer Kategorie in eine andere wechseln. Wo Flüchtlinge in ihr Heimatland zurückkehren, dort aber nicht an ihren Heimatort zurückkehren können, wie in den letzten Jahren in Afghanistan geschehen, werden sie von Flüchtlingen zu Binnenvertriebenen. In Fällen, in denen die zulässige Aufenthaltsdauer eines Visas willentlich oder aufgrund von Änderungen der Visavorschriften überschritten wird, „verwandeln“ sich zuvor reguläre Migranten faktisch in „irreguläre Migranten“;

- Manchmal können einzelne Migranten gleichzeitig in zwei oder mehr der bestehenden Kategorien einordnet werden. Ein Beispiel ist die Schnittstelle zwischen internem Menschenhandel und internen Vertreibungen. Ein weiterer Fall betrifft Wanderarbeiter, die in dem Land, in dem sie arbeiten vertrieben werden, wie dies während der Überschwemmungen in Thailand in den letzten Monaten zutraf;

- Umgekehrt finden sich oft Menschen, die aus ganz unterschiedlichen Beweggründen unterwegs sind und ein sehr unterschiedliches Mass an Schutzbedürftigkeit aufweisen, in derselben Kategorie zusammengefasst. Die Kategorie der intern Vertriebenen (IDP) zum Beispiel umfasst Menschen auf der Flucht von Konflikten, Naturkatastrophen und Entwicklungsprojekten. So schreibt diese Kategorie künstlich all diesen Menschen dieselbe Gefährdungsstufe zu, obwohl sich die Lebensumstände eines Flüchtlings, der aufgrund der Bedrohung seines Lebens flieht, grundsätzlich von denen eines Migranten unterscheidet, der formal als Folge des Baus eines Staudams umgesiedelt wurde.

Der Migrations-Vertreibungs-Nexus ist von Bedeutung, weil er für Migranten ein Risiko darstellen kann. Wenn gefährdete Migranten nicht von anderen unterschieden werden können, wird es wahrscheinlich, dass sie nicht den Schutz und die Unterstützung erhalten, den sie benötigen und der ihnen nach internationalem Recht sogar zusteht. Ein Beispiel

hierfür sind Vertriebene, die Opfer der Beseitigung von Elendsvierteln in Zimbabwe unter dem Programm „Operation Restore Order“ geworden waren, und die daraufhin auf Bewältigungsstrategien zurückgriffen, die sie aus der alltäglichen Land-Stadt-Migration kannten. Dies hatte zur Folge, dass sie, anstatt als Opfer einer Zwangsumsiedlung anerkannt zu werden, häufig für normale Land-Stadt-Migranten gehalten und damit von den humanitären Organisationen nicht wahrgenommen wurden. In der Praxis ist es ähnlich schwierig, Flüchtlinge und Binnenvertriebene in Städten zu identifizieren und zu lokalisieren, da sie sich dort üblicherweise in illegalen Armensiedlungen zwischen Land-Stadt-Migranten und irregulären Migranten aus anderen Ländern niederlassen. Ein weiteres Beispiel für die Verwundbarkeit, die aus der Schnittstelle zwischen Migration und Vertreibung entsteht, ist die Tendenz, gefähr-

„Es fehlt der politische Willen, eine verbindliche UN-Konvention über die Menschenrechte von Binnenvertriebenen zu entwickeln, vor allem weil die meisten Staaten Vertriebene als eine Frage der Souveränität betrachten“

dete Migranten nicht als solche wahrzunehmen, wenn sie im Kontext einer „gemischten Migration“ eintreffen. So wurden zum Beispiel in den letzten Jahren in Europa alle „Bootsflüchtlinge“ tendenziell als „illegale Einwanderer“ angesehen, obwohl diese gemischten Migrationsströme zumindest einige Menschen beinhalten, die vor Verfolgung fliehen und daher Anspruch auf Asyl haben könnten.

Mit anderen Worten: die Kategorien, in die mobile Bevölkerungsgruppen oft willkürlich eingeordnet werden, und die Begriffe, mit denen sie etikettiert werden, können sich wesentlich auf ihre Lebenschancen auswirken. In vielen Fällen führt die sorgfältige Abgrenzung zwischen Migranten der verschiedenen Kategorien eher zu einer Behinderung statt zur Erleichterung der praktischen Möglichkeiten von nationalen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, ihnen angemessene Hilfe und Schutz zu bieten. So können sich einerseits Behörden nur zu leicht mit dem Hinweis auf ihre (Un-)Zuständigkeit der Verantwortung für eine bestimmte Einwandergruppe entziehen, während anderswo Dienststellen, die sich für eine bestimmte Gruppe einsetzen möchten, dies verwehrt wird, da sie für diese Personengruppe kein ausdrückliches Mandat besitzen.

Der Migrations-Vertreibungs-Nexus: Die Fallstudie Libyen

Die Migrationsfolgen der jüngsten Krise in Libyen veranschaulichen den Zusammenhang zwischen Migration und Vertreibung in vielfältiger Weise. Erstens wurde eine erhebliche Zahl von Arbeitsmigranten, insbesondere aus Staaten südlich der Sahara, innerhalb Libyens vertrieben, Seite an Seite mit binnenvertriebenen Libyern. Während Schutzregelungen für intern Vertriebene Staatsbürger unbefriedigend bleiben, sind sie für Nicht-Bürger, die in einem anderen Land vertrieben werden, gänzlich inexistent.

Zweitens umfassten die massiven grenzüberschreitenden Bewegungen Richtung Ägypten und Tunesien eine große Bandbreite von Personen und Beweggründen, darunter heimkehrende Staatsangehörige, Wanderarbeiter aus Drittländern, vor Gewalt fliehende Libyer und einige Asylbewerber und Flüchtlinge, die in Libyen registriert waren. Die Unterscheidung dieser verschiedenen Kategorien von Flüchtlingen, und die Bestimmung ihrer unterschiedlichen Ansprüche auf Hilfe und Schutz erwies sich in einer Situation, in der auf dem Höhepunkt des Exodus jeden Tag Tausende Menschen die Grenzen überquerten, als schwierig.

Drittens sind die Boote, die von Tunesien aus überwiegend auf Lampedusa landeten, ein gutes Beispiel für „gemischte Migration“. Sie hatten Libyer und Tunesier an Bord, die in einigen Fällen aus Furcht vor Konflikten und politischen Verfolgung auf der Flucht waren, aber in den meisten Fällen auf der Suche nach wirtschaftlichen Möglichkeiten nach Europa auswandern wollten. Auf den Booten waren aber auch subsaharische Afrikaner, die sich als Teil der jährlichen irregulären Einwanderungsströme über das Mittelmeer aus ihrerseits ganz verschiedenen Gründen auf den Weg nach Europa machten.

Migranten in komplexen Krisen schützen

Jüngste Krisen wie in Libyen haben einige eklatante Lücken im internationalen Schutzsystem hervorgehoben. Die erste Lücke betrifft Binnenvertriebene. Es existieren bisher keine rechtlichen und normativen Rahmenbedingungen speziell für den Schutz von Binnenvertriebenen. Sie fallen auch nicht in das Mandat einer UN-Agentur, obwohl es weltweit 27,5 Millionen Menschen intern vertriebene Migranten sind – fast doppelt so viele wie Flüchtlinge (siehe Tabelle). Das im Entstehen begriffene Regelwerk zum Schutz Binnenvertriebener ist bislang auf die Ausarbeitung von nationalen Gesetzen und Richtlinien durch Regierungen angewiesen, die Elemente dafür ihrerseits aus den Leitgrundsätzen betreffend Binnenvertreibungen (*Guiding Principles on Internal Displacement*) übernehmen.¹ Es handelt sich dabei um unverbindliche Prinzipien, die sich aus den Menschenrechten, dem humanitären Völkerrecht und dem Flüchtlingsrecht ableiten. Diese Grundsätze bedienen sich einer weit gefassten Umschreibung der „Binnenvertreibung“, die viele verschiedene Ursachen unfreiwilliger Migration abdeckt. Im Gegensatz zum Flüchtlingsrecht sind diese Leitsätze allerdings kein verbindliches internationales Recht, obwohl sie auf Menschenrechten und humanitären Instrumenten basieren. Libyen hat hierzu weder nationale Gesetze noch Regelwerke entwickelt.

Tabelle: Die zehn größten Binnenvertriebenenpopulationen

Staat	Zahl der Binnenvertriebenen
Sudan	4.5 bis 5.2 Millionen
Kolumbien	3.6 bis 5.2 Millionen
Irak	2.8 Millionen
Demokratische Republik Kongo	1.7 Millionen
Somalia	1.5 Millionen
Türkei	954.000 bis 1.2 Millionen
Pakistan	980,000
Aserbaidshon	593,000
Indien	506,000
Myanmar	446,000

Quelle: *Internal Displacement Monitoring Centre (2011)*

Insbesondere Wanderarbeitnehmer, die innerhalb ihres Arbeitslands vertrieben worden sind, fallen durch das Raster, da auch aus den Leitgrundsätzen betreffend Binnenvertreibungen nicht hervorgeht, ob sie als intern Vertriebene anzuerkennen sind. Eine ähnliche Debatte entspann sich im Jahre 2008, als vor allem simbabwische Wanderarbeiter in Südafrika durch fremdenfeindliche Gewalt vertrieben wurden, ebenso wie zuvor über den Schutz von Wanderarbeitern während des Konflikts im Libanon 2006. Der Fall vertriebener birmanischer Arbeiter während der Überschwemmungen in Thailand ist ein aktuelles Beispiel.

Der politische Wille, eine verbindliche UN-Konvention über die Menschenrechte von Binnenvertriebenen zu entwickeln, ist gering, vor allem deshalb, weil die meis-

1 OCHA, *Guiding Principles on Internal Displacement*, Genf, 1998.

ten Staaten Binnenvertriebene als ihrer alleinigen Souveränität unterliegend betrachten. Hinzu kommt, dass die Ausarbeitung von internationalen Verträgen im Bereich der Menschenrechte sehr kompliziert und zeitaufwendig geworden ist, und natürlich würde auch ein auf UN-Ebene beschlossener Vertrag keineswegs garantieren, dass er umfassend von Staaten ratifiziert wird, in denen interne Vertriebungen erfolgen. Die realistischste Art und Weise, die entstehende Lücke in Ermangelung eines verbindlichen Vertrags zu füllen, besteht darin, Staaten und regionale Organisation zu überzeugen, besagte Leitgrundsätze betreffend Binnenvertriebungen in nationales Recht zu übernehmen und bestehende Gesetze anzupassen. Derzeit haben rund 30 Regierungen entsprechende Gesetze verabschiedet oder Regelwerke entwickelt. Die vielleicht vielsprechendste neue Entwicklung in dieser Hinsicht ist die Ratifizierung der Konvention zum Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika (*Convention for the Protection and Assistance of Internally Displaced Persons in Africa*) durch die Afrikanische Union – das erste rechtlich bindende regionale Instrument, das Staaten dazu verpflichtet, intern Vertriebene zu schützen und Hilfe zu leisten.

Eine ähnliche Methode, nämlich unverbindliche Leitlinien zu entwickeln, welche sich durch die Übernahme in nationale und regionale Gesetze und Politiken von „soft law“ in bindendes Recht verwandeln, wird derzeit in Erwägung gezogen, um auch andere Lücken im internationalen Schutz zu schließen, wie zum Beispiel für sogenannte „Umweltmigranten“ oder gefährdete „irreguläre Migranten“.

4 Internationale Organisationen versuchen in gewisser Weise, in ihrer praktischen Zusammenarbeit diese Beschränkungen in den gesetzlichen und normativen Rahmenbedingungen zu überbrücken. So ist es im Rahmen der „gemischten Migration“, und in Ermangelung einer einzigen, mit sowohl wirtschaftlicher und als auch politischer Migration befassten internationalen Agentur, durchaus sinnvoll, dass zum Beispiel die UN-Behörde zum Schutz von Flüchtlingen (UNHCR) mit der größten internationalen Hilfsorganisation im Migrationsbereich (IOM) zusammenarbeitet. Die Evakuierung von rund 60.000 Drittstaatsangehörigen über ägyptische und tunesische Grenzen während des libyschen Krise läutete eine bisher wohl beispiellose Zusammenarbeit zwischen UNHCR und IOM ein; während der Krise kooperierten die beiden Agenturen auch in der Versorgung von „Bootsflüchtlingen“ auf Lampedusa und Malta und bei den Hilfsleistungen für Migranten und Flüchtlinge in Lagern in Grenznähe. Solange der politische Willen fehlt, eine neue UN-Behörde mit einem umfassenden Mandat für Migrationsfrage zu schaffen, wird eine effiziente Zusammenarbeit zwischen den bestehenden Agenturen maßgeblich sein.

Ein etwas förmlicheres Beispiel für eine institutionelle Zusammenarbeit, um Schutzlücken zu füllen, ist das so genannte „Cluster-Konzept“ in humanitären Krisen, wonach die verschiedenen UN-Organisationen in neun Sektoren oder Tätigkeitsbereichen jeweils entsprechend ihrer Spezialisierung die Federführung übernehmen. So hat etwa der UNHCR in drei Bereichen für Vertriebene in konfliktbedingten Notsituationen die Leitfunktion übernommen, und zwar beim Schutz der Vertriebenen, beim Betrieb von

Notunterkünften und bei der Verwaltung von Flüchtlingslagern. Der UNHCR nimmt aber auch an anderen Clustern teil, wie der Wasser-, Sanitär- und Hygiene-Versorgung (geleitet von UNICEF), Logistik (unter Leitung des Welternährungsprogramm (WFP)) und dem raschen Wiederaufbau (unter Leitung des UN-Entwicklungsprogramms (UNDP)). Obwohl der neue Ansatz nicht explizit auf IDP beschränkt ist, ist es eines seiner erklärten Ziele, eine besser vorhersehbare, effektivere und rechenschaftspflichtige organisationsübergreifende Wahrnehmung der Schutz- und Hilfsbedürfnisse der Binnenvertriebenen zu gewährleisten. Ein wesentliches Element des Cluster-Ansatz ist es, strategische Partnerschaften zwischen NGOs, internationalen Organisationen, UN-Behörden und dem Internationalen Roten Kreuz und dem Roten Halbmond zu stärken. Es obliegt den federführenden Organisationen, alle relevanten Akteure eines Bereichs einzubeziehen und ihnen die Möglichkeit zu geben, bei der Ausrichtung, den Strategien und den Aktivitäten des Clusters umfassend mitzuwirken.

Eine letzte Reihe von Empfehlungen für den Schutz von Migrantinnen und Migranten in komplexen Krisen besteht darin, die Fähigkeit der Staaten, in denen Migranten vertrieben worden sind, zu stärken, insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Tendenz in den entwickelteren Ländern, den Zugang für eine großen Zahl von Flüchtlingen und Migranten zu beschränken. Als Reaktion auf die libysche Krise versuchten etwa europäische Länder, die Zahl ankommender Flüchtlingsboote dadurch zu verringern, dass sie ihre Grenzen verstärkt kontrollierten und gleichzeitig Regierungen in der Region, vor allem Ägypten und Tunesien, Schulungsmaßnahmen und finanzielle Unterstützung bereit stellten. Viele Länder brauchen spezifische Unterstützung, um Kapazitäten zur Bearbeitung von Asylanträgen, zum Schutz von Flüchtlingen und zur Erhaltung der Gesundheit und andere grundlegende Dienstleistungen zur Unterstützung von Migranten auf einem ausreichenden Niveau zu entwickeln.

Die Stärkung der Kapazitäten ist auch ein wichtiger Bestandteil der Umsetzung der oben beschriebenen nationalen Gesetze und Richtlinien. So sind nämlich selbst in Ländern, die nationale Gesetze und Politiken für Binnenvertriebene und andere gefährdete Migranten entwickelt haben, oft Umsetzungsdefizite vorhanden – gute Beispiele hierfür sind Kolumbien und Uganda. Gewöhnlich bestehen Probleme in der Finanzierung, der Koordination zwischen verschiedenen beteiligten Ministerien, das Fehlen einer zentralen Institution, schlecht ausgebildete Beamte, unzureichende Daten und grundlegende Informationen und eine schwach ausgebildete Kultur der Politikbeobachtung und -bewertung.

Schlussfolgerung

Die rechtlichen, normativen und institutionellen Rahmenbedingungen für den Schutz von und Hilfeleistungen für Migranten und Vertriebenen basieren auf Kategorien, die insbesondere in komplexen Krisen nicht mehr der Realität von Migration und Vertreibung entsprechen. Die Auswirkungen des Klimawandels werden diese Diskrepanz wahrscheinlich noch verschärfen. In Ermangelung eines politischen Willens, neue Verträge entwickeln, eine neue internationale Organisation zu etablieren, oder eine erhebliche Anzahl von gefährdeten Migranten in entwickel-

ten Ländern aufzunehmen, werden alternative Methoden erforderlich, um diese Lücken beim Schutz von Migranten zu schliessen. Dazu gehören die Entwicklung von „soft law“ und die Unterstützung für nationale und regionale

Politik- und Rechtsetzung, eine effizientere Zusammenarbeit zwischen den bestehenden Institutionen und den Aufbau von Kapazitäten in betroffenen Ländern.

Februar 2012

NB: Die in diesem Papier vertretenen Ansichten sind allein die des Autors und entsprechen nicht zwangsläufig den Ansichten des GCSP.

Übersetzte Fassung des *GCSP Policy Paper* No. 2012/2, „Protecting Migrants in Complex Crises“ von Khalid Koser (Februar 2012). Übersetzt aus dem Englischen von Johanne Kübler.

Über den Autor

Dr. Khalid Koser ist Studiendekan und Leiter des *New Issues in Security Programme* am Genfer Zentrum für Sicherheitspolitik (GCSP). Seine Forschungsschwerpunkte sind internationale Migration und Flüchtlinge. Er ist Mitherausgeber des kürzlich erschienenen Bands „The Migration-Displacement Nexus“ (Berghahn, 2011, mit Susan Martin) und Autor eines Chatham House Briefing Paper „Responding to Migration from Complex Humanitarian Emergencies“ (2011). Er ist Herausgeber des *Journal of Refugee Studies*. Seine 2007 erschienene Einführung „International Migration“ (Oxford University Press, *Very Short Introductions*, Bd. 157) wurde 2011 auch in einer deutschen Uebersetzung veröffentlicht (Internationale Migration, Reclam Verlag Stuttgart).

GCSP Policy Papers sind auf www.gcsp.ch verfügbar.